

Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers

Andreas Stückler

Vorbemerkung der Redaktion:

Österreich ging 2008 bei der Frage eines angemessenen Opferschutzes in Strafverfahren – europäischen Vorgaben folgend – andere Wege als die deutsche Änderungsgesetzgebung. Seit 1987 verstreicht keine Legislaturperiode ohne Änderungsgesetz. 1998 waren es die Videovernehmungen, weitere Opferrechtsreformen erfolgten 2004, 2006, 2009 und auch 2011 steht mit dem sog. STORM – Gesetzesentwurf eine neue Änderung an. Dies bedeutet, daß sich in dem genannten Zeitraum mehrfach das Sexualstrafrecht änderte, ferner die Verfahrensregeln, welche den Opferschutz betreffen und das Sanktionenrecht, welches die Sicherung der Gesellschaft betrifft. Eine derartige populistische Hektik ist unserem Nachbarland fremd. Im Gegensatz zur deutschen Opferschutzdebatte setzte die österreichische Opferschutzgesetzgebung auch nicht auf eine Stärkung der sich als verletzt deklarierenden Person durch eine anwaltliche Nebenklagevertretung, sondern schuf eine professionelle und interdisziplinäre Zeugenbetreuung, setzte also auf besseren Schutz. Daneben schuf man das Institut der Privatbeteiligung, um zivilrechtliche Ansprüche der geschädigten Person ins Strafverfahren zu integrieren, also auch materielle und immaterielle Schäden im Rahmen eines Strafprozesses ausgleichen zu können. Wolfgang Stangl hat in NK 1-2008, S. 15-18 über die Grundzüge dieser Reform berichtet. Die Strafprozessrechtswissenschaft wird sich mit diesem Thema befassen müssen. Denn der moderne Strafprozess unterscheidet sich mittlerweile erheblich vom klassischen liberalen oder autoritären Verständnis einer formalisierten Strafverfolgung, um die Gegenpositionen des 20. Jahrhunderts zu benennen. Offenbar wandelt sich das für Kontinentaleuropa typische Richterzentrierte Verfahren in Richtung eines unregulierten Parteienprozesses, bei dem die Rollen der Prozessbeteiligten zunehmend unklar werden. Andreas Stückler beginnt die Debatte, die wir in dieser Zeitschrift führen werden, mit der theoretischen Frage nach dem Wandel im sozialen Verständnis, was ein „Straftatopfer“ im Unterschied zur früheren Rede von der verletzten Person eigentlich ausmacht. Er konzentriert sich dabei auf die österreichische Gesetzgebung.

Das österreichische Strafprozessreformgesetz 2008

Am 1. 1. 2008 trat nach knapp vierjähriger Legislavakanz in Österreich das Strafprozessreformgesetz in Kraft – ein Gesetz, das der Neugestaltung der Strafprozessordnung von 1975 dient. Dieses bringt für das Strafverfahren nicht nur ein völlig neu geregeltes Ermittlungsverfahren und zahlreiche Verfahrensrechte für den Beschuldigten und seinen Verteidiger, sondern vor allem eine ganze Reihe neuer Opferrechte und damit einen erheblichen Ausbau der Verfahrensstellung von Straftatopfern. Neben einer Vielzahl von Informations- und Teilnahmerechten sowie Verständigungsansprüchen sieht das Gesetz nun verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Schonung von Opfern im Strafprozess vor. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das Recht auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen bzw. Opferschutzeinrichtungen (dazu Haller/Hofinger 2008). In dieser Hinsicht stellt das Strafprozessreformgesetz den vorläufigen Höhepunkt einer sich in den letzten Jahrzehnten vollziehenden sukzessiven Reintegration des Opfers in das Strafverfahren dar (Stangl 2008).

Im Rahmen meiner Studie habe ich mich dem Gesetzwerdungsprozess des Strafprozessreformgesetzes gewidmet, um zweierlei Forschungsvorhaben zu realisieren: Erstens war es mir ein Anliegen, einen deskriptiven Überblick über die Entwicklung der Opferrechte durch sämtliche Stadien der Gesetzwerdung zu geben, vom Ministerialentwurf über die Begutachtung bis hin zur parlamentarischen Behandlung. Zweitens, und darauf aufbauend, habe ich die Frage nach der diskursiven Konstruktion des Straftatopfers gestellt. Dieser lag die Annahme zugrunde, dass die an diesem Prozess teilnehmenden Institutionen und kollektiven Akteure – also Staatsanwaltschaften, Gerichte, Rechtsanwältinnen, politische Organe und Verwaltungsbehörden, Opferschutzorganisationen etc. – unterschiedliche Vorstellungen von einem Straftatopfer haben, also gewissermaßen unterschiedliche Opferdiskurse praktizieren, welchen verschiedene in den jeweiligen Institutionen objektivierete Deutungsschemata korrespondieren. Die Gesetzwerdung des Strafprozessreformgesetzes mit seinen legislativ verankerten Opferrechten wurde mithin als definitorischer und nicht zuletzt

konflikthafter Produktionsprozess begriffen, in dessen Rahmen das Opfer als Sinnfigur erzeugt, d.h. diskursiv konstruiert wird. Etwas vereinfacht ließe sich die Forschungsfrage auch folgendermaßen formulieren: Was erzählen uns die unterschiedlichen Akteure über das Straftatopfer, welche Vorstellungen, welche Bilder vom Opfer verbergen sich hinter ihren Äußerungen, also: wovon reden sie eigentlich, wenn sie vom Opfer reden?

Gesetzwerdungsprozesse, zumal solche einer derart komplexen Materie wie die Strafprozessreform, deren Kodifizierung vom Entwurf bis zum Gesetzesbeschluss immerhin einen Zeitraum von beinahe drei Jahren in Anspruch nahm¹, produzieren – sehr zur Freude des Sozialwissenschaftlers und der Sozialwissenschaftlerin – eine Unmenge an schriftlichem Datenmaterial, das eine Rekonstruktion der Entwicklung von Opferrechten aus der Sicht der verschiedenen Akteure und damit die Identifikation institutionsspezifischer opferbezogener Diskurse erlaubt: ein Konvolut an Gesetzesentwürfen, Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren, auszugsweisen Darstellungen von (Justiz-)Ausschusssitzungen, diversen Berichten, stenographischen Protokollen von National- und Bundesratssitzungen – allesamt systematisch archiviert und für den interessierten Bürger einsehbar auf der Heimseite des österreichischen Parlaments². Dieses ausgesprochen umfangreiche Material wurde nun in einen Datenkorpus zusammengetragen und einer wissenssoziologischen Diskursanalyse (Keller 2007; 2008; Keller et al. 2004; 2005; 2006) zugeführt, deren hauptsächliche Ergebnisse ich im Folgenden darstellen möchte.

Opfer versus Geschädigter

Die Analyse des Datenmaterials offenbart zunächst zwei Semantiken des Straftatopfers, die – quasi dichotom – recht verschiedene Vorstellungen oder Ideen von einer Person ausdrücken, die durch eine Straftat in ihren Rechten verletzt wurde. Es sind dies die Begriffe des „Geschädigten“ und des „Opfers“, deren semantische Differenz den kriminalpolitischen Paradigmenwechsel der vergangenen Jahrzehnte hin zu einer Aufwertung der Opferrolle im Strafverfahren widerspiegelt, die also gewissermaßen als stellvertretende Chiffren zweier divergierender Paradigmen betrachtet werden kön-

nen, welche einander in der Diskussion um die Ausgestaltung der Opferrechte im Strafprozessreformgesetz gegenüberstehen.

Der Geschädigtenbegriff tritt vor allem im Ministerialentwurf und der Regierungsvorlage in Erscheinung und rekurriert auf den „Schaden“. In der Regel handelt es sich dabei um einen materiellen Schaden, der quantifizierbar, messbar, bezifferbar ist und damit letztendlich die Ableitung und Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches erlaubt. In der Vorstellung des Gesetzgebers ist der Geschädigte ein rational Handelnder, der autonom und aus freien Stücken Entscheidungen trifft. Wird er durch eine Straftat in seinen materiellen Rechten verletzt und möchte die daraus erwachsenden privatrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafprozesses durchsetzen, schließt er sich als Privatbeteiligter dem Verfahren an. Er stellt Beweisanträge, nimmt Einsicht in Prozessakten, beantragt im Falle einer Verfahrenseinstellung dessen Fortführung, kurz: er spielt eigentlich eine recht aktive Rolle im Strafverfahren. Der „Geschädigte“ entspricht also weitestgehend einer Opferkonzeption, die Wolfgang Stangl das „autonome und eigenverantwortliche Opfer“ nennt, ein aus der Strafrechtsreform von 1975 emergierendes Opferverständnis als „Geschädigte, die autonom und souverän (...) mit ihren erlittenen Beeinträchtigungen umzugehen vermögen“ (Stangl 2008, 18). Für die angestrebte Aufwertung der Rolle des Geschädigten im Strafverfahren und die stärkere Berücksichtigung von Geschädigteninteressen durch das Strafprozessreformgesetz legt nun der Gesetzgeber – gleichsam als Weiterentwicklung des Konzepts – den Fokus auf den Aspekt der Wiedergutmachung, die wiederum als ein vorwiegend materielles Interesse interpretiert wird: Der Geschädigte hat durch die Straftat einen Schaden erlitten, und den möchte er in Form von Schadenersatz wiedergutmacht bekommen, und eben dazu dient ihm das Strafverfahren.

Die Sinnfigur des Opfers wird im Vergleich dazu als das komplette Gegenteil des Geschädigten gezeichnet. Der Opferbegriff, der erst auf Drängen von Opferschutzeinrichtungen wie dem Weissen Ring im Verlauf der Beratungen in den Unterausschüssen des Justizausschusses in den Gesetzestext aufgenommen wurde, ist semantisch gekoppelt an das „Trauma“. Das Trauma stellt auf eine persönliche Betroffenheit des Straftatopfers ab, auf eine besondere emotionale und nachhaltige Belastung durch die Straftat. Das Opfer erfährt einen Eingriff in seine körperliche, mitunter auch sexuelle Integrität, nicht zuletzt mittelbare Gewalt in Form von gefährlichen Drohungen, und auf die-

sem Wege eine psychische Destabilisierung. Es ist mithin ein immaterieller Schaden, den das Opfer einer Straftat erleidet, und der bereits insofern von einer vollkommen anderen Qualität als ein materieller Schaden ist, als er sich nicht unmittelbar quantitativ erfassen, in Zahlen ausdrücken und in einen bestimmten Betrag überführen lässt, den jemand dann privatrechtlich geltend machen könnte. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein Opfer nicht auch eine Verletzung seiner materiellen Rechte erfahren kann, bloß wird das Opfer nicht über einen solchen materiellen Schaden definiert. Das zentrale Moment in der Vorstellung vom Opfer besteht vielmehr in seiner Traumatisierung durch die Straftat, in der Viktimisierung als eine Art Kontingenzerfahrung: Opferwerdung bedeutet den Verlust des Vertrauens in die Kontinuität des Alltags. Das Opfer ist nachhaltig in seinem Sicherheitsgefühl und seinem Normvertrauen beeinträchtigt, psychisch destabilisiert und von Ängsten geplagt, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.

Verglichen mit dem Geschädigten, begegnen wir beim Opfer also einer Person, die sich durch emotionale Betroffenheit und nicht durch rationale und autonome Handlungsfähigkeit auszeichnet. Im Gegenteil: In der für den Opferbegriff so konstitutiven Traumatisierung scheint nachgerade ein Moment des Irrationalen auf. Und wenn das Opfer etwas *nicht* ist, dann autonom. Vielmehr geht es infolge der Opfererfahrung seiner Rationalität und seiner Autonomie sozusagen verlustig und kann daher im Verfahren gar nicht die aktive, starke Rolle einnehmen, die dem Geschädigten zudedacht ist. Für das Opfer bedeutet ein Strafverfahren zunächst eher eine Bedrohung und potentiell eine erneute Traumatisierung, als dass es den Prozess auch nur annähernd so souverän wie der Geschädigte durchlaufen könnte. Es benötigt daher Schonung und Rücksichtnahme, um nicht infolge des Verfahrens eine Reviktimisierung zu erleiden, also durch die gesellschaftliche Reaktion auf die Straftat eine erneute Opferwerdung zu erfahren.

Aus dieser (Opferschutz-)Perspektive bedeutet das Diktum vom „Geschädigten“ vor allem eine Reduzierung von Straftatopfern auf privatrechtliche Ansprüche und folglich eine Bagatellisierung legitimer Genugtuungsbedürfnisse. Denn Schadenersatz – so die Position von Opferrechtlern – ist für das Opfer zunächst zweitrangig. In erster Linie möchte es als Opfer anerkannt werden und erwartet eine strafrechtliche Reaktion auf die ihm widerfahrene Tat; eine Bestätigung, dass es vor dem Gesetz Opfer und der Täter Täter ist, und dass also das, was ihm zugestoßen ist, unrecht war. Letztendlich mag

vielleicht auch eine finanzielle Wiedergutmachungsleistung seitens des Täters eine Rolle spielen, aber vor allem geht es dem Opfer um die Anerkennung als solches.

Das „Opfer“ steht also nun für eine ganz neue Konzeption des Straftatopfers, ein seit den 1980er Jahren aus der (nicht zuletzt feministischen) Kritik an der lange Zeit strafrechtlich marginalisierten und späterhin eigenverantwortlichen Rolle des Straftatopfers hervorgehendes Verständnis, das sich nun in den Rechtsnormen der reformierten StPO wiederfinden möge. Diesem Opferbild zufolge sind Straftatopfer mitnichten jene autonomen und souveränen Personen, wie sie der Geschädigtenbegriff versteht. Vielmehr sind sie durch die Straftat traumatisiert und bedürfen des Schutzes und der Schonung. Wolfgang Stangl (2008, 18) spricht in diesem Kontext vom „schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer“.

Die genuin weibliche Schwäche des Opfers

Ist der Geschädigte stark, autonom, aktiv und rational, so ist das Opfer quasi sein schwaches, emotionales und hilfsbedürftiges Pendant. Aus dieser Schwäche und Hilflosigkeit des Opfers wird eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet, die auf zweierlei Ausprägungen des Schwachseins Bezug nimmt: einerseits auf eine psychische Beeinträchtigung und besondere emotionale Belastung als Konsequenz der Opferwerdung – Schutz bedeutet hier also vor allem die Prävention einer sekundären Viktimisierung infolge des Strafverfahrens; zum anderen auf Benachteiligungen, vor allem physischer Art, die mit einer angenehmen höheren Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung einhergehen, insofern die betroffene Person ein entsprechend bevorzugteres Ziel von Kriminalität darstellt, d.h. auf eine besondere Exponiertheit bzw. Wehr- und Hilflosigkeit bestimmter Personengruppen. Dabei scheint es so zu sein, dass diese beiden opferspezifischen Schwächen in Kombination auftreten und im Zusammenwirken eine Kategorie besonders schützenswerter Opfer konstituieren. Die Schutzbedürftigkeit leitet sich also davon her, dass das Opfer diese beiden Schwächen in sich vereinigt. Ein besonders schützenswertes Opfer sei aus dieser Perspektive jenes Straftatopfer, das sich ohnehin von vorneherein am wenigsten gegen Gewalt und Kriminalität zu wehren vermag und umso stärker unter den Folgen einer Straftat leidet.

Dieses Bild des schwachen, schutzbedürftigen Opfers ist umso interessanter, als im Datenmaterial kaum bis gar nicht expressis verbis von Schwäche die Rede ist. Vor allem

auf Seiten der Opferrechtler kommt dieses Vokabel überhaupt nicht zur Verwendung bzw. wird vermieden, zumal ja in der viktimologischen Literatur eine Traumatisierung mit allen ihren möglichen Begleitsymptomen mitnichten als ein Zeichen persönlicher Schwäche oder dergleichen interpretiert wird, sondern eigentlich als eine eher normale Reaktion auf eine abnorme Situation, die den Alltag eines Menschen zutiefst erschüttert (vgl. Wenzel/Dantendorfer 2004, 50). Dass die Akteure durchwegs nicht von Schwäche reden, wenn sie vom schwachen und schutzbedürftigen Opfer reden, lässt sich als ein diskursiv etablierter Kontext interpretieren, der es gewissermaßen verbietet, Opferwerdung und Opfersein mit Schwäche zu assoziieren. Begriffe wie dieser können nicht verwendet werden, ohne als Sprecher oder Sprecherin in den Verdacht der Abwertung zu geraten. Nichtsdestoweniger schwingen sie in der Konstruktion des Opfers offenbar immer latent mit, denn letztlich ist es die Schwäche, die Hilflosigkeit, die Ohnmacht, der emotionale Ausnahmezustand des Opfers, woraus überhaupt erst eine besondere Schutzbedürftigkeit abgeleitet werden kann.

Auf einer sehr viel manifesteren Ebene – wenn man der Frage nachgeht, wen denn nun die Akteure eigentlich als Angehörige dieser Gruppe besonders schutzbedürftiger Opfer und sozusagen als Träger der dafür maßgeblichen Eigenschaften identifizieren – zeigt sich: es sind ganz besonders und allem voran Frauen. Im Zentrum des strafprozessualen Opferdiskurses steht die Frau als Opfer von Männergewalt, als Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum, als Opfer gewalttätigen männlichen Verhaltens in Beziehungen und Familien. Es ist nachgerade als große Leistung von Opferschutzeinrichtungen im gegenständlichen Gesetzwerdungsprozess zu werten, den Bereich des legitimen Vertrauens in gesellschaftlich befriedete Zonen auf den sozialen, familiären Nahraum, auf den privaten Haushalt ausgedehnt und die Frau als Opfer von Männergewalt in den Mittelpunkt der kriminalpolitischen Innovationen, im Sinne einer opferorientierten Positionierung der StPO, gerückt zu haben.

Abseits dieses Opfertypus offenbart sich aber vor allem auch eine ganz allgemeine Feminisierung des Opferbegriffes: Opfer begegnen uns zwar vorrangig, aber nicht ausschließlich als geschlagene, von ihren Lebenspartnern sexuell genötigte und bedrohte Frauen. Wir treffen freilich auch auf andere Opfer, etwa von Raubüberfällen und Einbruchsdiebstählen – also in vollkommen anders gearteten Deliktstkonstellationen, die nicht notwendigerweise ein weibliches Opfer bedingen –, die allerdings ebenfalls weiblich

sind, weiblich gedacht oder zumindest in der Narration als Frauen beschrieben werden. Wir erfahren – insbesondere in einer ganzen Reihe anschaulicher Fallbeispiele aus der Arbeitspraxis von Opferschutzeinrichtungen – z. B. nicht einfach von beraubten alten Menschen als heutzutage besonders beliebte Opfergruppe, sondern nachgerade von alten Frauen als schwerst traumatisierte Opfer hinterhältiger Handtaschendiebstähle. Uns wird nicht einfach von Einbruchsoffern berichtet, sondern vor allem von einer Ärztin, die sich nach dem Eingriff in die Privatsphäre ihrer Wohnung in psychotherapeutischer Behandlung befindet.

Opfersein erscheint mithin als ein auffällig weibliches Phänomen. Mit Blick auf das Opfer häuslicher Gewalt möchte man sogar meinen: als ganz spezielle Lebenslage von Frauen. Berücksichtigt man nun die oben behandelte semantische Differenz zwischen dem Opfer und dem Geschädigten, deutet einiges auf die Konstruktion eines Straftatopfers hin, dessen Schwäche und Schutzbedürftigkeit genuin weiblicher Natur sind. Dem Straftatopfer inhärieren sozusagen Merkmale und Eigenschaften, die insbesondere mit Weiblichkeit und Frausein konnotiert sind. Das Opfer ist schwach, weil es eine Frau ist; und aufgrund ihrer quasi-natürlichen konstitutionellen Schwäche ist die Frau ein Opfer.

Das Opfer als Nicht-Mann

Die Sinnfigur des Opfers im Strafprozessreformgesetz tritt also in einer ausgesprochen vergeschlechtlichten, nämlich feminisierten – um nicht überhaupt zu sagen: verweiblichten – Verfasstheit zutage. Das Opfer als schutzbedürftige, weil etwaigen Tätern hilflos ausgelieferte, ohnmächtige Person ist durch und durch weiblich definiert. Zumindest wird uns im Zusammenhang mit Opfersein und der dafür konstitutiven Traumatisierung fast ausschließlich von Frauen erzählt.

Nun liegt es ja in der Natur von Definitionen, uns nicht nur darüber Auskunft zu geben, worin das zu Definierende besteht, sondern nachgerade – aufgrund ihres exklusiven Charakters – auch, was außerhalb einer jeweiligen Definition steht. Definitionen legen fest, was sie bezeichnen, indem sie andere Möglichkeiten ausschließen. Durch diese Brille, quasi ex negativo, erfahren wir bei der Analyse des Datenmaterials nicht allein von überwiegend weiblichen Opfern; vor allem – und das ist nicht minder bemerkenswert – erfahren wir von keinen männlichen. In keiner Stellungnahme – von welcher Seite auch immer – wird uns von einem männlichen Straftatopfer berichtet,

geschweige denn die besondere emotionale Belastung eines Mannes als Opfer einer Straf- oder Gewalttat geschildert und seine besondere Schutzbedürftigkeit postuliert. Ganz im Gegenteil: Wenn uns im Datenmaterial eine Person männlichen Geschlechts begegnet, dann fast ausschließlich als Täter. Der Mann tritt als Vergewaltiger in Erscheinung, als schlagender und drohender Ehegatte oder Ex-Partner, d.h. als jemand, der sich physisch wie psychisch an Frauen vergeht.

Die konstatierte Feminisierung des Opfers verweist uns also auf eine sehr interessante, gewissermaßen janusköpfige Opferfigur, auf eine Art Kippbild: Wir begegnen auf der einen Seite dem Konstrukt eines schwachen, schutzbedürftigen, zutiefst weiblichen Opfers, das im Grunde einhergeht mit der (Re-)Produktion eines patriarchal geprägten (also Frauen unterordnenden) Geschlechterverhältnisses: Frauen sind Opfer, weil sie schwach sind, und brauchen daher den Schutz des starken „Übervaters“ Staat (vgl. Steinert 1998). Auf der anderen Seite lenkt diese Sinnfigur unseren Blick auf ein männliches Leitbild oder Orientierungsmuster, wenn wir unterstellen, dass Männer nicht deshalb nicht als Opfer von Straftaten Erwähnung finden, weil sie schlicht nicht Opfer von Straftaten würden, sondern weil es vielleicht einen normativen Rahmen gibt, in dem Mannsein mit Opfersein (und vor allem mit der Schwäche, die das Opfersein impliziert) nicht kompatibel ist. In der Feminisierung des Opfers steckt sozusagen eine symbolische Entmännlichung: „Entweder ist jemand ein Opfer oder er ist ein Mann“ (Lenz 2001, 362). Freilich heißt das nicht, dass Opferrechte für Männer nicht gelten, und schon gar nicht, dass ein Mann in der Realität nicht tatsächlich Opfer einer Gewalttat werden kann – empirische Zahlen belegen ja sogar, dass Männer eher häufiger von Gewalt betroffen sind als Frauen (vgl. Lenz 2001) –, es heißt aber, dass er eigentlich kein Opfer im definierten Sinne zu sein hat. „Im tradierten Rollenverständnis wird von einem Mann immer noch erwartet, daß er aktiv und überlegen ist, mit seinen Problemen allein fertig wird und sich jederzeit und selbstverständlich ohne Hilfe von außen wehren kann. (...) Und es wird erwartet, daß er nicht leidet oder zumindest sein Leiden nicht zeigt. Wenn ein Mann Leid erfährt, hat er dies schamhaft zu verbergen. (...) Entspricht er diesem Bild nicht, wird er als «unmännlich», als «Waschlappen» oder als «Memme» angesehen“ (a.a.O., 362). Die Schwäche des Opfers ist also mit dem vorherrschenden Männlichkeitsideal unvereinbar. Der Mann ist ein Nicht-Opfer; mehr noch: das Opfer ist im wahrsten Sinne des

Wortes ein Nicht-Mann, es ist geradezu der Gipfel der Unmännlichkeit.

Die einzig akzeptierte, ja überhaupt denkbare Vorstellung eines männlichen Straftatopfers tritt in der Rolle des Geschädigten zutage. Der Geschädigte ist autonom, er ist souverän, er ist stark. Er hat einen Schaden erlitten und strebt nach Wiedergutmachung. Einen immateriellen Schaden kennt er nicht, daher bedarf er auch keines besonders schonenden Umgangs, der das Verfahren unnötig verkompliziert und im schlimmsten Fall mit dem eigentlichen Strafrechtswert der Wahrheitsfindung kollidiert.

Männliche Opfer sind ein „kulturelles Paradox“ (a.a.O.), das sich, Hans-Joachim Lenz zufolge, in einer Tabuisierung männlicher Opfererfahrungen quer durch alle Ebenen der Gesellschaft niederschlägt: „Die überwiegende Zahl des sozialen, pädagogischen, therapeutischen, juristischen und medizinischen Fachpersonals verharmlost die an Jungen und Männern begangenen gewalttätigen Übergriffe oder weigert sich, diese überhaupt wahrzunehmen“ (a.a.O., 365). Wir können uns denken, dass Erfahrungen wie diese für ein konkretes Gewaltopfer freilich höchst unbefriedigend sein oder sich sogar verheerend auswirken können, es ist im Grunde die denkbar schlimmste Form einer sekundären Viktimisierung. Die Ausblendung männlicher Opferschaft ist potentiell umso mehr von Nachteil, als es mittlerweile durchaus dem kriminalpolitischen *commonsense* entspricht, einen Zusammenhang zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten (vgl. Schindler 2001) anzunehmen, und die dem spezialpräventiven Strafrecht zugrundeliegende Polarisierung zwischen Täter und Opfer (Steinert 1998) – jedenfalls auf den ersten Blick – in ihrer Überwindung begriffen ist. Opfer- und Täterschaft werden heute nicht mehr als zwei dichotome Kategorien behandelt, schließen einander also nicht a priori aus. Volkhard Schindler (2001, 11) spricht von einem Täter-Opfer-Statuswechsel, wenn Opfersein und Tätersein in zeitlich auseinanderliegenden Situationen in ein und derselben Person vereint sind. Die Viktimisierung setzt aus dieser Sicht gleichsam einen Kreislauf aus Gewalterfahrung und Gewaltausübung in Gang. Damit ist freilich nicht zuletzt auch der Zusammenhang zwischen Opfererfahrungen in der Kindheit und späterer Täterschaft angesprochen.

Nun scheint es so zu sein, dass besagter Täter-Opfer-Statuswechsel insbesondere ein männliches Phänomen bzw. eine Problematik darstellt, die vorwiegend bei Männern in Erscheinung tritt. Wenn dem aber so ist, lässt sich daraus – in Anbetracht der konstatierten kulturellen Kluft zwischen

„Mann“ und „Opfer“ – nicht die Hypothese ableiten, dass gar nicht allein die Viktimisierung per se, also die Opferwerdung durch die eigentliche Straftat, maßgeblich einen Täter-Opfer-Statuswechsel begünstigt, sondern mindestens ebenso die Erfahrung einer sekundären Viktimisierung, das Ausbleiben einer Reaktion der Gesellschaft auf die Straftat, d.h. die aus der kulturellen Unvereinbarkeit von Mannsein und Opfersein resultierende mangelnde öffentliche Anerkennung und nicht zuletzt die im männlichen Habitus angelegte fehlende, ja eigentlich verminderte Selbstwahrnehmung von Jungen und Männern als Opfer? Erfüllt gewalttätiges Verhalten in der Lebenswelt eines Menschen, der nicht Opfer sein kann, dessen Gewalterfahrungen nicht wahrgenommen, nicht ernstgenommen werden, nicht gewissermaßen (oder zumindest auch) die Funktion einer Opferprävention? Stellt dann nicht der Täter-Opfer-Statuswechsel eine Art Gegenstück zur „Opferkarriere“ der tertiären Viktimisierung (Eder-Rieder 1998, 7; vgl. auch Lebe 2003, 13) dar, zur Übernahme des Opferstatus in das eigene Selbstbild?

Diese Fragen, die sich angesichts des hierorts behandelten kulturellen Paradox des männlichen Opfers stellen, eröffnen, wie ich meine, ein lohnendes und bislang eher unterbelichtetes Terrain sowohl für Viktimologie als auch Kriminalsoziologie. Das Wissen um den Täter-Opfer-Statuswechsel ist inzwischen recht anerkannt und kommt auch zur Anwendung, insbesondere in der Straffälligenhilfe. Die Crux liegt, nach allem, was oben plausibilisiert wurde, durchaus auf der Hand: Wenn man der These Glauben schenkt, dass Tätersein auch etwas mit Opfersein zu tun hat, dass also ein Täter häufig auch Opfer ist oder war, dann muss eigentlich jede Maßnahme der Gewaltprävention – und in der Regel handelt sich in diesem Zusammenhang um Gewalt durch Männer, insbesondere auch männliche Jugendliche – solange an Defiziten leiden, als es nicht gelingt, Männer als (potentielle) Opfer zu begreifen. In der Praxis wird nach wie vor die täterzentrierte Perspektive beibehalten: Der Mann muss, um Hilfe zu bekommen, erst als Täter auffällig werden. Primär bleibt er also Täter, Opfer ist er bestenfalls – aber immerhin – sekundär.

Allem Anschein nach begegnen wir keiner einfachen strafrechtlichen Polarisierung, wie bei Heinz Steinert (1998), in Täter und Opfer, sondern vielmehr einer doppelten: wir haben einen *männlichen* Täter auf der einen und ein *weibliches* Opfer auf der anderen Seite. Und so ist am Ende die Opferhilfe für die Frau und die Täterhilfe für den Mann. Im Hinblick auf eine effektive Gewaltprä-

vention, im Sinne einer Hilfe für Opfer zum Zweck der Verhinderung der Täter von morgen, muss diese Polarisierung, der die Unvereinbarkeit von Mannsein und Opfersein unweigerlich inhäriert, – so jedenfalls meine Hypothese – eigentlich problematisch oder sogar hinderlich sein.

Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung

In den vorangegangenen Abschnitten habe ich eine Reihe zentraler, im Zuge der Analyse aus dem Datenmaterial extrahierte Deutungsschemata beschrieben, die gewissermaßen eine ausgesprochen vergeschlechtlichte Beschaffenheit der Strafprozessordnung offenbaren. Man möchte fast so verwegen sein zu behaupten: die StPO hat ein Geschlecht³. Das besonders schutzwürdige Opfer der neuen StPO, insbesondere die dieser Kategorie konstitutiv zugrundeliegende Schwäche, ist überaus weiblich konnotiert. Dies manifestiert sich in den Äußerungen der Akteure während des gesamten Gesetzwerdungsprozesses, in denen fast ausschließlich Frauen als Opfer Erwähnung finden. Männer hingegen sind keine Opfer, Mannsein und Opfersein sind miteinander unvereinbar. Mehr noch: Männer treten, wenn überhaupt, als Täter in Erscheinung, und aber, auf der ganz anderen Seite und in deutlich abstrakterer Form, als „guter Patriarch“, als ein in den Institutionen des Rechts, der Justiz und des Staates objektiviertes männliches Leitbild, dem der Schutz des Opfers als patriarchal motiviertes Gut innewohnt.

All diese Deutungsmuster werden letztendlich zu zwei verschiedenen Diskurssträngen verknüpft, die im Wesentlichen mit den Dimensionen des heute kriminalpolitisch dominanten Opferkonzepts fassbar sind. Daran möchte ich mich orientieren und diese beiden opferbezogenen Diskurse „Schutzbedürftigkeit“ und „Anspruchsberechtigung“ nennen.

Die „Schutzbedürftigkeit“ repräsentiert sozusagen den patriarchalen Diskurs des Gesetzgebers, vorrangig der damaligen Regierungsparteien ÖVP und FPÖ, und der Justiz. Aus der Schwäche des Opfers – eine Eigenschaft, die in der Vorstellung der Akteure ja augenscheinlich eine gewisse Nähe zu Weiblichkeit und Frausein genießt – wird eine entsprechende Schutzbedürftigkeit abgeleitet. Der starke Mann im Gewande des modernen Rechtsstaates beschützt quasi das schwache, weibliche Opfer. Hier wird auf einen möglichst schonenden Umgang mit dem Straftatopfer im Rahmen des Strafprozesses abgestellt. Das Opfer ist durch eine Straftat traumatisiert, und mittels entsprechender Maßnahmen und Institute wird versucht ei-

ner potentiellen Reviktimisierung entgegenzuwirken. Das Opfer soll sozusagen möglichst unbeschadet durch das Strafverfahren kommen.

„Anspruchsberechtigung“ bezeichnet dagegen den Diskurs von Opferschutzeinrichtungen sowie Oppositionsparteien, allen voran den Grünen. Diesem Diskurs liegt sehr wohl auch die Schutzbedürftigkeit des Opfers zugrunde, diese soll sich aber darüber hinaus in ganz konkreten Verfahrensrechten und Verfahrensansprüchen niederschlagen, die dem Opfer eine aktive Teilnahme am Verfahren – nicht nur die passive Duldung, ein schonungsvolles Über-sich-ergehen-lassen – und die Vertretung seiner Interessen erlauben.

Die Kategorien „Schutzbedürftigkeit“ und „Anspruchsberechtigung“ sind meines Erachtens sehr gut in Einklang zu bringen mit den primären und sekundären opferbezogenen Aufgaben des Strafrechts, die Lyane Sautner differenziert: Unter primären opferbezogenen Aufgaben versteht sie neben der „Verfolgung des inkriminierten Verhaltens“ und der „Sanktionierung des Täterverhaltens“ den „Ersatz der zivilrechtlichen Schäden“ und nicht zuletzt „die Anerkennung des Opferstatus und die Ermächtigung des Opfers, als Verfahrenssubjekt seine Interessen in einem Strafprozess geltend zu machen“ (Sautner 2010, 278). Sekundäre opferbezogene Aufgaben des Strafrechts betreffen in erster Linie „*Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf eine drohende sekundäre Viktimisierung des Opfers durch das Strafverfahren*“ (a.a.O., 346; kursiv im Orig.). Auch die Rangfolge der strafrechtlichen Aufgaben bei Sautner korrespondiert mit der hier behaupteten Relation zwischen Schutzbedürftigkeit und Anspruchsberechtigung. Das anspruchsberechtigte Opfer ist mehr als ein schutzbedürftiger Zeuge, der in einem für ihn möglichst schonenden Umfeld seinen Beitrag zur Erforschung der materiellen Wahrheit leistet. Während das schutzbedürftige Opfer eigentlich ein bessergestelltes Beweismittel darstellt, ist das anspruchsberechtigte Opfer nachgerade ein privilegiertes Opfer, ein Verfahrenssubjekt mit eigenen Interessen, die es auch geltend macht. Wir können es wortwörtlich von Lyane Sautner übernehmen: Die primäre opferbezogene Aufgabe des Strafrechts besteht in der Ermächtigung des Straftatopfers; es geht also um Autonomisierung, um die Befreiung des Opfers aus seiner Opferrolle. Das Opfer soll nicht im Opfersein verhaftet bleiben, es soll seine durch die Opfererfahrung eingeschränkte Autonomie und damit seine Handlungsfähigkeit wiedererlangen. Wahrscheinlich kann man sogar sagen: Das Opfer soll zum „Geschädigten“ aufsteigen, es

soll gewissermaßen seine Traumatisierung überwinden können und das Verfahren aktiv durchlaufen.

In der Rede von der Anspruchsberechtigung scheint mithin ein emanzipatorisches Moment auf, sein Wesen besteht im „Empowerment“ des Straftatopfers, das freilich nicht zuletzt ein „Empowerment“ der Frau ist. Das Opfer – vor allem die Frau als Opfer von Männergewalt – soll in die Lage versetzt werden, sich zur Wehr zu setzen, und gestärkt aus dem Verfahren hervorgehen. Das in diesem Sinne zentralste Opferrecht des Strafprozessreformgesetzes finden wir heute im Institut der Prozessbegleitung.

Ganz im Gegensatz dazu wird im Schutzbedürftigkeitsdiskurs die Schwäche des Opfers fortgeschrieben. Das Opfer wird in seiner Opferrolle fixiert, es bleibt schwach und schutzbedürftig. Denn Opfersein und sich unter den Schutzmantel des starken „Übervater“ Staat zu begeben, bedeutet zunächst einmal eine Einbuße an Gleichberechtigung und Selbstbestimmung (vgl. Steinert 1998). Der Schutz als Opfer wird gewissermaßen erkaufte durch die Unterwerfung unter die Verfügungsgewalt des patriarchalen Staates, indem sich das Opfer als Beweismittel zur Verfügung stellt.

Die beiden Opferdiskurse der Strafprozessreform unterscheiden sich also in erster Linie darin, ob aus der Schutzbedürftigkeit des Opfers auch eine Anspruchsberechtigung abgeleitet wird. Dabei fällt besonders auf, dass nirgendwo die Emphase stärker auf der Schutzbedürftigkeit liegt als im Diskurs von Opferrechten, niemand betont die Schutzbedürftigkeit mehr und vehementer als sie. Die Forderung nach Opferschutz und Opferrechten erreicht eine beinahe aggressive Dimension: Das Straftatopfer muss einen rechtlichen Anspruch auf Schutz haben, den es geltend machen und dem Staat abverlangen kann, es muss soweit gestärkt werden, um aus seinem Opfereisen auszubrechen zu können, und Möglichkeiten haben, seine Interessen wahrzunehmen und zu seinem Recht zu kommen. Die Feminisierung des Opfers erfüllt hier die strategische Funktion eines nachdrücklichen und (offenbar) wirk-samen Appells an ein patriarchales Schutzmotiv. Die androzentrische, patriarchale Ordnung, die im Schutzbedürftigkeitsdiskurs aufscheint, wird beim Wort genommen und instrumentalisiert – um sie am Ende gewissermaßen zu überwinden und das schwache, schutzbedürftige Opfer mit Hilfe des Staates zu einem handlungsfähigen und autonomen Opfer zu formen; um also daraus erst das Opfer zu machen, wie es einst in der StPO aus 1975 konzipiert wurde.

Fußnoten

- 1 Der Ministerialentwurf ging im Mai 2001 in Begutachtung, der Gesetzesbeschluss im National- sowie im Bundesrat erfolgte im Februar und März 2004.
- 2 www.parlament.gv.at
- 3 Vgl. in diesem Zusammenhang auch „Hat Strafrecht ein Geschlecht?“ (Temme/Künzel 2010)

Literatur

- Eder-Rieder, Maria A. (1998): Der Opferschutz. Schutz und Hilfe für Opfer einer Straftat in Österreich, Wien (Springer)
- Haller, Birgitt / Hofinger, Veronika (2008): Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung, in: Neue Kriminalpolitik 1/2008, 19-22
- Keller, Reiner (2007): Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften)
- Keller, Reiner (2008): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms, Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften)
- Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner / Viehöfer, Willy (Hg.) (2004): Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis, Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften)
- Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner / Viehöfer, Willy (Hg.) (2005): Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit, Konstanz (UVK)
- Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneider, Werner / Viehöfer, Willy (Hg.) (2006): Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden, Wiesbaden (VS Verlag für Sozialwissenschaften)
- Lebe, Wolfgang (2003): Viktimologie – die Lehre vom Opfer. Entwicklung in Deutschland. Phänomenologische Entwicklung des Opferbegriffs, in: Berliner Forum Gewaltprävention Nr.12: Kriminalitätsoffer, 8-19
- Lenz, Hans-Joachim (2001): Mann versus Opfer? Kritische Männerforschung zwischen der Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Erkenntnisperspektive, in: BauSteineMänner (Hg.): Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie, Hamburg (Argument Verlag), 359-396
- Sautner, Lyane (2010): Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 6, Innsbruck (Studienverlag)
- Schindler, Volkhard (2001): Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten, Hamburg (Verlag Dr. Kovac)
- Stangl, Wolfgang (2008): Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, in: Neue Kriminalpolitik 1/2008, 15-18
- Steinert, Heinz (1998): Täter-, Opfer- oder andere Orientierungen in der Kriminalpolitik, in: sub (Sozialarbeit und Bewährungshilfe) 3/98, 12-22
- Temme, Gaby / Künzel, Christine (Hg.) (2010): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute, Bielefeld (transcript Verlag)
- Wenzel, Thomas / Dantendorfer, Karl (2004): Traumatisierung in der Erfahrung von Gewalt und Gewaltverbrechen, in: Dearing, Albin / Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Viktimologie und Opferrechte. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1, Innsbruck (Studienverlag), 45-60